

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 5. Februar 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210205_aenderung_quarantaene-vo.html erfolgt.

**Landesverordnung
zu Änderung der Corona-Quarantäneverordnung*)
Vom 5. Februar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_Quaran-

taene-VO.html), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2021 (ersatzverkündet am 24. Januar 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210124_AenderungVO_Quarantaene.html), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden in Schleswig-Holstein oder im Risikogebiet bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte

a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter

*) Ändert LVO vom 22. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-41

auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder

- b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, die Arbeitgeberin oder Auftraggeberin oder den Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Virus-Variantengebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, und
3. Personen, die sich nicht in den letzten 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Hochinzidenzgebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben und die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord eine Beschäftigung oder einen Einsatz unter Bedingungen, die mit einer Absonderung vergleichbar sind (Arbeitsquarantäne), nach Satz 2 bewilligt hat und solange die Personen während der ersten 14 Tage nach ihrer Einreise in unveränderten Gruppen von höchstens fünf Personen zusammen wohnen und arbeiten, von denen sämtliche Mitglieder
 - a) nur innerhalb ihrer Gruppe befördert werden,
 - b) keine Kontakte zu anderen Gruppen, Beschäftigten oder Dritten haben,
 - c) auf dem Betriebsgelände der Arbeitgeberin oder des Arbeitsgebers oder dessen Auftraggeberin oder Auftraggebers untergebracht werden,
 - d) Sanitärräume und Toiletten zur Verfügung gestellt bekommen und nur diese benutzen,
 - e) das Betriebsgelände nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit verlassen,

- f) vollständig auf dem Betriebsgelände und in der Unterkunft verpflegt werden,
- g) vor der erstmaligen Zuordnung zu einer Gruppe negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden,
- h) mindestens zweimal wöchentlich auf dem Betriebsgelände getestet werden und ein zusätzlicher Test unmittelbar vor Ablauf der Arbeitsquarantäne durchgeführt wird und
- i) überwiegend mit Arbeiten außerhalb von geschlossenen Räumen beschäftigt werden.

Wenn Maßnahmen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers die Einhaltung der Bedingungen aus Satz 1 Nummer 3 gewährleisten, soll die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord auf Antrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder deren oder dessen Auftraggeberin oder Auftraggeber eine Arbeitsquarantäne nach Satz 1 Nummer 3 bewilligen; sie informiert in diesem Fall die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde. Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, Auftraggeberinnen und Auftraggeber, denen Arbeitsquarantäne nach Satz 2 bewilligt worden ist, dürfen keine Personen beschäftigen oder einsetzen, die nach § 1 Absatz 1 absonderungspflichtig sind.“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

- (1) Personen, die sich nicht in den letzten 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, werden von ihrer Pflicht zur Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 frei, wenn sie über ein auf einer molekularbiologischen Untersuchung beruhendes ärztliches Zeugnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer, dänischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise der zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.
- (2) Die der molekularbiologischen Untersuchung nach Absatz 1 zu Grunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.
- (3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis nach Absatz 1 für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Durchführung eines Tests nach Absatz 2 ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen 14 Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.“

3. Der bisherige § 3 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „ausstellt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 6 Satz 2“ die Angabe „oder § 3 Absatz 5“ eingefügt und der abschließende Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. wer entgegen § 2 Absatz 4 Satz 3 absonderungspflichtige Personen beschäftigt oder einsetzt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Februar 2021

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und
Senioren

Begründung der Landesregierung zu der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung vom 5. Februar 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 wird um die in Buchstabe a aufgeführten Fälle ergänzt. Die Ausnahme ist zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Infrastrukturen für das Gemeinwesen wie die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung, aber ebenso zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft erforderlich. Unter epidemiologischen Gesichtspunkten ist diese Ausnahme vertretbar, da diese Personen mit den Durchreisenden nach Nummer 1 vergleichbar sind, sich entweder überwiegend reisend im Inland oder in kurzen Auslandsaufenthalten befinden und damit zusammenhängende mögliche soziale Kontakte vor Ort nur in begrenztem Umfang stattfinden. Voraussetzung ist, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden. Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich die Personen weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 72 Stunden in das Bundesgebiet einreisen; für diesen Zeitraum ist von einer geringen Infektionswahrscheinlichkeit auszugehen. Zu den unter Buchstabe a genannten Personen gehören auch alle Mitglieder der Besatzung und Crews. Kreuzfahrten fallen nicht unter diese Ausnahme, weil sie nicht allein dem Transport dienen, sondern zumindest auch der Unterbringung und der Freizeitgestaltung.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung der Regelung des § 2 Absatz 4 Nummer 3 ermöglicht es Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern unter strengen Voraussetzungen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in sogenannter Arbeitsquarantäne zu beschäftigen. Der Bedarf zur Arbeitsquarantäne besteht insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, die ohne entsprechende Möglichkeiten in den Leistungs- und Versorgungsmöglichkeiten stark bedroht ist. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten, der Versorgungssicherheit der Bevölkerung und dem Infektionsschutz zu erreichen, sind die in Nummer 3 normierten Voraussetzungen unbedingt erforderlich. Die Arbeitsquarantäne ist erst zulässig, wenn die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde diese bewilligt hat und die Maßnahmen mit einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Verordnung vergleichbar sind. Die Bewilligung erfolgt im Regelfall, wenn die in Buchstaben a bis i aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, aber auch unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten. Die Genehmigungsbehörde hat insofern ermessensfehlerfrei auch darüber zu befinden, ob und inwieweit im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Sanitär- und Waschräumen die Bedingungen noch der Absonderung vergleichbar sind. Entsprechende Nutzungs- und Reinigungskonzepte sind in die Entscheidung einzubeziehen.

Die gleichen Regelungen gelten für den Einsatz von Personen, die nicht unmittelbar bei ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber eingesetzt sind, sondern bei deren oder dessen Auftraggeberin oder Auftraggeber.

Zu Nummer 2

In § 3 wird die Möglichkeit wieder eingeführt, die Absonderungsdauer zu verkürzen. Dabei wird die Möglichkeit zur Verkürzung der Absonderungsdauer ausgeschlossen für Personen, die aufgrund eines vorherigen Aufenthaltes in einem Virusvarianten-Gebiet absonderungsverpflichtet sind.

Zu Nummer 3

In § 4 Ziffer 6 wird die Missachtung der Verpflichtung zur ärztlichen Abklärung beim Auftreten von Symptomen nach erfolgter Freitestung als neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingefügt.

In § 4 wird ein neuer Bußgeldtatbestand in Ziffer 7 eingefügt. Ordnungswidrig handeln danach Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, denen auf ihren Antrag die Durchführung von Arbeitsquarantäne bewilligt worden ist und die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot aus § 2 Absatz 4 Satz 3 Personen beschäftigen, die nach § 1 Absatz 1 zur Absonderung verpflichtet sind. Die gleichen Regelungen gelten für Auftraggeberinnen und Auftraggeber beim Einsatz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Subunternehmen.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.